

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 9

FREITAG, DEN 25. FEBRUAR

1955

Gebührenordnung für den Sondergebrauch der Wasserflächen des Hamburger Hafens.

Vom 15. Februar 1955.

Auf Grund des § 63 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) sowie der §§ 4, 6, 7, 8, 12 und 23 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird verordnet:

§ 1

Geltungsgebiet

(1) Diese Gebührenordnung gilt für den Hamburger Hafen innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes, jedoch nicht für die abgeschleusten Wasserflächen der Kanäle zur Alster, der Hammerbrookkanäle sowie der Bille und ihrer Kanäle.

(2) Auf den Sondergebrauch der Wasserflächen der Dove Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse, der Gose Elbe und des Schleusengrabens sowie aller anderen außerhalb des Hafengebietes liegenden, aber in hamburgischer Verwaltung stehenden Wasserflächen der Elbe und ihrer Arme einschließlich ihrer der Ebbe und Flut zugänglichen Nebengewässer ist diese Gebührenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für den Sondergebrauch der Wasserflächen, auch der innerhalb der Uferlinien liegenden Flächen, die vorübergehend nicht vom Wasser bedeckt sind, sowie der Uferbefestigungen innerhalb und außerhalb der Uferlinien werden die in der Anlage genannten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebührensätze der Anlage gelten nicht für Liegeplätze, die von See- oder Binnenschiffen einschließlich der Hafenfahrzeuge auf Grund der §§ 17 bis 19 des Hafengesetzes in Anspruch genommen werden.

(3) Die Inanspruchnahme von Wasserflächen, die nicht Bundeswasserstraße sind und die im Eigentum eines andern als der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, verpflichtet nur nach Maßgabe des § 27 der Verordnung zur Durchführung des Hafengesetzes vom 7. Januar 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) zur Entrichtung staatlicher Benutzungsgebühren.

§ 3

Gebührenzeitraum

(1) Die Gebühren sind jeweils für den Zeitraum zu entrichten, für den der Sondergebrauch gestattet wird. Wird bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis der Zeitpunkt des Beginns des Sondergebrauchs nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Erteilung der Gebrauchserlaubnis maßgeblich.

(2) Darüber hinaus sind die Gebühren in jedem Falle für den Zeitraum zu entrichten, in dem ein Sondergebrauch tatsächlich ausgeübt wird.

§ 4

Jahresteilgebühr

Endet der der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Zeitraum (§ 3) während eines laufenden Jahres, ohne daß die Gebrauchserlaubnis verlängert wird, so ist die Jahresgebühr nur anteilig, entsprechend der Zahl der in diesen Zeitraum fallenden laufenden Monate, zu entrichten; hierbei zählt jeder begonnene Monat voll. Dies gilt auch für die jährlichen Mindestgebühren, jedoch ermäßigt sich in diesem Falle die Gebühr höchstens auf einen Betrag von 5,— DM.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des in § 3 genannten Gebührenzeitraums.

(2) Die zu zahlenden Gebühren werden am ersten Werktag des Gebührenzeitraums fällig, Jahres- und Jahresteilgebühren jedoch jeweils erst am ersten Werktag eines jeden laufenden Jahres (Gebührenjahr). § 14 des Gebührengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Anlage etwas anderes bestimmt.

§ 6

Rahmengebühren

Soweit die Anlage Rahmengebührensätze vorsieht, ist die jeweilige Gebühr unter Berücksichtigung der Stärke der Inanspruchnahme und deren Einfluß auf den Gemeingebrauch, bei Zuführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen insbesondere unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Wassergüte, festzusetzen.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber einer Gebrauchserlaubnis und jeder, der ohne Gebrauchserlaubnis einen Sondergebrauch tatsächlich ausübt (§ 8 Absatz 2 Buchstaben a und b des Gebührengesetzes).

§ 8

Anwendbarkeit allgemeiner Bestimmungen

Neben den Gebührenvorschriften bleiben die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere über den Widerruf von Gebrauchserlaubnissen, über Zwangsmaßnahmen und über die Ahndung von Verstößen in den Fällen eines unerlaubten Sondergebrauchs, unberührt.

§ 9

Inkrafttreten; Aufhebung und Überleitung bisherigen Rechts

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere wird im Geltungsgebiet dieser Gebührenordnung die Liegegeldordnung für Ligger in hamburgischen Häfen vom 14. März 1930 in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 117, 1935 Seite 231) aufgehoben.

(3) Unberührt bleiben die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Anlagen im Hamburger Hafen, die Hafengeldordnung für den Hafen Hamburg und die Gebührenordnung für die Benutzung staatlicher Anlagen an der Alster und an Gewässern im Landgebiet sowie bestehende Sonderregelungen auf Grund von vertraglichen Konzessionen und ähnlichen Rechtsverhältnissen.

(4) Für alle am 1. März 1955 oder später fällig werdenden Benutzungsgebühren (z. B. Jahresgebühren), die für fortbestehende wasserpolizeiliche Genehmigungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Hafengesetzes (1. Januar 1955) zu entrichten sind, gelten die Vorschriften dieser Gebührenordnung sinngemäß.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Februar 1955.

Anlage

Lfd. Nr.	Art des Sondergebrauchs	Gebühren- satz
1.	Inanspruchnahme der Hafengewässer einschl. der Hafen- sohle, auch durch Überbauung,	
	a) für den Betrieb eines Gewerbes, insbesondere durch gewerbliche Anlagen oder als Liegeplatz für Materialschuten (Ligger), Werkstatt- und Büro- fahrzeuge,	
	b) als Liegeplatz für Wohnschiffe	
	je qm im Jahr	0,20 DM bis 0,50 DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme ..	15,— DM
	Für Lösch- und Ladeeinrichtungen, die in Ruhestellung zurückklappbar sind, wird eine Gebühr nach der lfd. Nr. 1 nicht erhoben.	
	Werden bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis Teile der unter a) genannten Flächen als Liege- oder Ankerplätze für Sportfahrzeuge (z. B. bei Bootswerften, Bootsver- mietungen, Bootslagerungen) oder als Liegefläche für Schiffsbewachungsunternehmen zur Verfügung gestellt, so wird die Gebühr für diese Fläche gesondert festgesetzt. Sie beträgt	
	je qm im Jahr	0,01 DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme ..	5,— DM
2.	Holzlagerung	
	je qm im Jahr	0,05 DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme ..	10,— DM
3.	Halten eigener Einzelpfähle und Dalben in den Hafen- gewässern, soweit dieser Sondergebrauch nicht schon unter lfd. Nr. 1 mit erfaßt ist,	
	je Pfahl im Jahr	2,— DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme ..	5,— DM
4.	Inanspruchnahme der Hafengewässer als regelmäßiger Liegeplatz für Sportfahrzeuge und für ähnliche Sport- zwecke, ausgenommen die unter lfd. Nr. 1 geregelten Fälle	
	je qm im Jahr	0,01 DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme ..	5,— DM
5.	Kreuzungen der Gewässer durch Düker, Kabel oder Frei- leitungen, ausgenommen Postkabel, für jede Kreuzung je angefangene 100 lfd. m im Jahr	10,— DM bis 15,— DM

Lfd. Nr.	Art des Sondergebrauchs	Gebühren- satz
6.	Entnahme von Oberflächenwasser	
	a) für gewerbliche Zwecke, ausgenommen jedoch Feuerlöschwasser, je cbm der Tageshöchstmenge im Jahr	0,005 DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme je Entnahmestelle	5,— DM
	b) für landwirtschaftliche und häusliche Zwecke mittels Pumpen je Entnahmestelle im Jahr	5,— DM
7.	Einleitung von gebrauchtem Kühlwasser, das nicht mit anderem Abwasser gemischt ist, je cbm der Tageshöchstmenge im Jahr	0,005 DM
	jährliche Mindestgebühr für die Inanspruchnahme je Einleitungsstelle	5,— DM
8.	Einleitung von gewerblichem Abwasser sowie von häus- lichem Abwasser aus Gewerbebetrieben oder aus Sammel- leitungen mehrerer Wohnhäuser, auch in Mischung mit Reinwasser oder Regenwasser je cbm der gesamten Tageshöchstmenge im Jahr	0,01 DM bis 0,02 DM
	Mindestgebühr für die jährliche Inanspruchnahme je Einleitungsstelle	10,— DM
	Für jeden Fall einer Abwassereinleitung, bei dem der in der Gebrauchserlaubnis festgesetzte Verschmutzungs- oder Wärmegrad der Abwässer überschritten wird, erhöht sich der vorgenannte Gebührensatz um einen Zuschlag von je	15 v. H.
	Diese zusätzliche Gebühr kann jedoch für jeden Kalender- monat nur einmal erhoben werden. Sie wird nachträglich, in der Regel für das jeweils abgelaufene Gebührenjahr, festgesetzt und mit der Festsetzung fällig.	
9.	Einleitung von Regenwasser oder reinem Sickerwasser aus Gewerbebetrieben, soweit es nicht mit anderem Ab- wasser gemischt ist, für die jährliche Inanspruchnahme je Einleitungsstelle	5,— DM
10.	Zuführung von festen Stoffen je angefangenen cbm	0,10 DM bis 2,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM

Lfd. Nr.	Art des Sondergebrauchs	Gebühren- satz
11.	Zuführung von gasförmigen Stoffen	
	je angefangenen cbm	0,05 DM bis 1,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
12.	Sonstiger Sondergebrauch, soweit unter lfd. Nr. 1 bis 10 keine besondere Regelung getroffen ist,	
	je qm im Jahr	0,01 DM bis 0,50 DM

Ist eine Gebührenfestsetzung in dieser Form nicht möglich,
so gelten die Gebührensätze für diejenige Art des Sonder-
gebrauchs, die dem der Gebührenfestsetzung zugrunde
liegenden Tatbestand am nächsten kommt.